

## EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

### Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

vom 16. April 2018 (Stand 1. Januar 2023)

Personen werden in diesem Reglement nur in der männlichen Form aufgeführt. Die weibliche Form gilt ohne Nennung als gleichberechtigt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge \***

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, im Maximum jedoch die Taxen des teuersten Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

## **§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen \***

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewaltstelle einzureichen.

Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden

Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.

~~<sup>2</sup> In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:~~

- ~~a. das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen;~~
- ~~b. wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden. (nicht genehmigt).~~

<sup>3</sup> Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

#### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge bestehen.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet. \*

#### **§ 5 Härtefallregelung \***

<sup>1</sup> Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person und /oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder für die Erben zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.

<sup>2</sup> Der Nachweis der besonderen Härte bzw. die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigter/r Partner/in oder den Erben.

<sup>3</sup> Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften regelt die gemeinderätliche Verordnung.

#### **§ 6 Übergangsregelung**

Personen die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

#### **§ 7 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 01.01.2018 Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. April 2018 beschlossen.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

| GR-Beschluss | GV-Beschluss | Genehmigung FKD | In Kraft seit | Element                                                                                         | Wirkung                                                                                     |
|--------------|--------------|-----------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19.03.2018   | 16.04.2018   | 28.06.2018      | 01.01.2018    |                                                                                                 | Erstfassung                                                                                 |
| 04.07.2022   | 08.12.2022   | 24.05.2023      | 01.01.2023    | § 2 Abs. 1 und 2<br>§ 3 Abs. 1 und 4<br>§ 3 Absatz 2 a und b<br>§ 3 Abs. 3<br>§ 4 Abs. 2<br>§ 5 | geändert<br>eingefügt<br>nicht genehmigt<br>geänderte Nummerierung<br>geändert<br>eingefügt |